

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Studio Marie Cuennet (nachfolgend «Auftragnehmerin») und der Auftraggeberin (nachfolgend «Kundin»; zusammen nachfolgend die «Parteien»). Mit der Beauftragung von Marie Cuennet anerkennt die Kundin die AGB als Vertragsbestandteil an.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit der Annahme der Offerte durch die Kundin zustande. Die Offerte ist 30 Tage gültig. Die Annahme kann schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich erfolgen.

3. Leistungsumfang und Bestellungenänderungen

Der von der Auftragnehmerin zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der Offerte. Zusatzleistungen (Bestellungsänderungen) werden von der Auftragnehmerin im Voraus separat offeriert und nur ausgeführt, wenn die Kundin der Offerte für die Zusatzleistungen zugestimmt hat. Hat die Zusatzleistung nicht nur Auswirkung auf das Honorar, sondern auch auf den vereinbarten Ablieferungstermin, so informiert die Auftragnehmerin die Kundin entsprechend und verschiebt sich der Ablieferungstermin um die von der Auftragnehmerin angegebene Dauer.

4. Honorar und Auslagen; Kosten Dritter

Sofern im Einzelfall nichts anderes auf der Offerte angegeben und vereinbart ist, wird das Honorar nach Aufwand (CHF 130.–/Std.) abgerechnet und es ist der effektiv angefallene Aufwand zu vergüten. Der in der Offerte angegebene Stundenaufwand für die einzelnen Leistungen ist entsprechend lediglich eine Schätzung und das Gesamttotal des Honorars kann vom Total der Offerte abweichen. Sollte sich abzeichnen, dass der Aufwand wesentlich höher (> 15%) als in der Offerte angegeben ausfallen wird, wird die Auftragnehmerin die Kundin vorab informieren.

Bestellungsänderungen werden ebenfalls nach effektivem Aufwand zu den in der Offerte angegebenen Stundenansätzen abgerechnet, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Die Offerte versteht sich in Schweizer Franken (CHF). Soweit die Auftragnehmerin und die Leistung der Mehrwertsteuer unterliegen, wird diese separat zum jeweils gültigen Satz ausgewiesen.

Zusätzlich zum Honorar ist die Kundin verpflichtet, eine Spesenpauschale von 4% zu bezahlen. In dieser Spesenpauschale sind folgende Auslagen der Auftragnehmerin abgedeckt: Kopien im üblichen Umfang, Softwarelizenzen, Materialkosten, Porto, IT- und Telefonspesen, Reisespesen innerhalb von Zürich (2. Kl./Halbtax).

Separat zu bezahlen hat die Kundin insbesondere folgende Auslagen und Kosten Dritter: Lizenzgebühren für Schriften, Fotos/Illustrationen oder Software, Kosten Dritter im Bereich Kommunikation, Text, Bild, Programmierung usw., Kosten für von der Kundin gewünschte Präsentationsformen, Kosten für Kuriere, Druck- und sonstige Produktionskosten. Soweit nichts anderes vereinbart, werden die Kosten Dritter der Kundin jeweils vorab offeriert und nach Freigabe direkt von den jeweiligen Dienstleistern der Kundin in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsmodalitäten und Verzug

Die Auftragnehmerin stellt ihr Honorar (samt Spesenpauschalen und Auslagen) in der Regel nach Abschluss einer Projektphase in Rechnung.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Auftragnehmerin behält sich vor, die Zahlungsfrist auf 10 Tage festzusetzen. Bei länger dauernden Aufträgen ist die Auftragnehmerin berechtigt, regelmässige Teilzahlungen zu verlangen sowie nach eigener Wahl monatlich oder quartalsweise Rechnung zu stellen. Für jede Mahnung kann die Auftragnehmerin eine Mahngebühr von CHF 25.– verlangen.

Mit der Mahnung kommt die Kundin in Verzug und sie schuldet ab Datum der Mahnung den gesetzlichen Verzugszins von 5% pro Jahr.

6. Persönliche Ausführung

Die Auftragnehmerin wird den Auftrag persönlich oder unter ihrer persönlichen Leitung ausführen. Sie ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten geeignete Hilfspersonen sowie branchenübliche digitale Hilfsmittel beizuziehen.

7. Vertretungsbefugnis, Dritteleistungen

Im Rahmen des Auftrags und im Namen sowie auf Rechnung der Kundin kann die Auftragnehmerin Leistungen Dritter bestellen. Die Auftragnehmerin wird jeweils vorab eine Offerte für die Dritteleistungen einholen sowie die Weisung der Kundin für alle rechtsgeschäftlichen Massnahmen wie insbesondere die Freigaben («Gut zur Ausführung» / «Gut zum Druck») sowie für alle weiteren Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind. Dies gilt auch etwa bei Lizenzen für Bildmaterial oder Schriften.

8. Fristen und Termine

Die Fristen und Termine richten sich nach der Offerte sowie aus den mit der Kundin im Anschluss daran vereinbarten Terminplänen. Diese können im gegenseitigen Einvernehmen an den Projektverlauf angepasst werden.

9. Mitwirkungspflichten der Kundin

Die Kundin unterstützt die Auftragnehmerin bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen, namentlich indem sie rechtzeitig klare Instruktionen erteilt sowie die erforderlichen Informationen und Daten rechtzeitig an die Auftragnehmerin oder Dritte weiterleitet. Kommt die Kundin ihren Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat Auftragnehmerin Anspruch auf Fristerstreckung und sie kann den entstandenen Mehraufwand in Rechnung stellen.

10. Zwischenpräsentationen, Ablieferung und Abnahme der Arbeitsergebnisse

Für eine optimale Umsetzung des Projekts erstellt die Auftragnehmerin für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. Analyse, Planung, Idee, Konzept, Entwurf, Detailgestaltung) nach Absprache mit der Kundin Zwischenpräsentationen, maximal jedoch zwei bzw. die in der Offerte angegebene Anzahl. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Änderungswünsche der Kundin, welche diese anlässlich einer Zwischenpräsentation anbringt, bei der Weiterbearbeitung soweit möglich und vom Aufwand her angemessen und zumutbar unentgeltlich zu berücksichtigen.

Wünscht die Kundin nach einer Zwischenpräsentation die Ausarbeitung weiterer Varianten und/oder Details, so erbringt die Auftragnehmerin diese gegen zusätzliches Honorar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Auftragnehmerin liefert der Kundin die Arbeitsergebnisse in geschlossenen Formaten wie .pdf, .jpg ab. Die Kundin hat keinen Anspruch auf Herausgabe der offenen Rohdaten und/oder des Quellcodes, ausser dies sei ausdrücklich vereinbart worden. Nach Ablieferung der Vorlage «Gut zum Druck» / «Gut zur Ausführung» prüft die Kundin diese unverzüglich und rügt allfällige Mängel schriftlich oder sie erteilt das «Gut zum Druck» / «Gut zur Ausführung» (Abnahme). Die Auftragnehmerin haftet nicht für von der Kundin übersehene oder nicht gemeldete Fehler.

11. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistungspflicht der Auftragnehmerin bei gerügten Mängeln beschränkt sich auf eine unentgeltliche Nachbesserung. Die anderen Mängelrechte, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Mangelfolgeschadens, sind soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Allfällige bei der Produktion entstandene Mängel sind direkt gegenüber diesen Dienstleistern (wie Fotografen, Illustratoren, Drucker, Lithografen, etc.) zu rügen und

es trifft die Auftragnehmerin keine Verantwortung für die mangelhafte Herstellung, es sei denn, es kann der Auftragnehmerin eine fehlerhafte Datenübermittlung, fehlerhafte Instruktionen an die Hersteller oder dergl. nachgewiesen werden.

12. Urheberrecht; Nutzungsrechtseinräumung

Die Auftragnehmerin garantiert, dass sie die für die Kundin gestalteten Arbeitsergebnisse (Werke, Teile und Entwürfe davon, Varianten, Skizzen, Visualisierungen etc., nachfolgend «Werke») selber geschaffen hat und diese keine Rechte Dritter verletzen.

Verwendet die Auftragnehmerin in den Werken Abbildungen, Fotos, Grafiken oder Illustrationen von Dritten, so lizenziert sie vorgängig die entsprechenden Nutzungsrechte auf Kosten der Kundin. Die Auftragnehmerin bietet jedoch keine Gewähr für Material, das ihr von der Kundin zwecks Integration in die Werke zur Verfügung gestellt wurde. Es liegt in der Verantwortung der Kundin, diesbezüglich vorgängig alle Rechte und Zustimmungen von Dritten, insbesondere bezüglich der Urheber- und Persönlichkeitsrechte, eingeholt zu haben.

Die Auftragnehmerin leistet auch keine Gewähr für die Schutz- und Eintragungsfähigkeit der von ihr für die Kundin gestalteten Logos, Marken oder Designs. Sämtliche Urheberrechte an den von der Auftragnehmerin für die Kundin geschaffenen Werken verbleiben bei der Auftragnehmerin. Mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars räumt die Auftragnehmerin der Kundin das ausschliessliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die bestellten Werke dem Vertragszweck entsprechend und in unveränderter Form zu nutzen, insbesondere sie zu vervielfältigen, zu verbreiten und online zugänglich oder anderweitig öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Eine Bearbeitung oder Änderung der Werke durch die Kundin, insbesondere auch einzelner Gestaltungselemente davon, ist von der vorstehend genannten Nutzungsrechtseinräumung nicht erfasst. Sie kann aber ausdrücklich gegen eine zusätzliche Vergütung und Herausgabe der Rohdaten vereinbart werden. Bei einer abredewidrigen und damit widerrechtlichen Nutzung der Werke schuldet die Kundin in jedem Einzelfall eine Konventionalstrafe von CHF 2'000.–. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet die Kundin nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Die Auftragnehmerin ist überdies berechtigt, die Beendigung der Beeinträchtigung zu verlangen und den die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden einzufordern.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu nennen (bspw. Namensnennungsrecht im Impressum), wenn dies für das konkrete Werk allgemein üblich und technisch möglich ist, der Gesamteindruck des Werks nicht beeinträchtigt wird und berechnete Interessen der Kundin nicht verletzt werden.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die für die Kundin erbrachten Leistungen auf der eigenen Website, eigenen Drucksachen, auf Social Media-Plattformen oder in sonstigen Publikationen und Präsentationen als Referenzarbeiten abzubilden und auf die Zusammenarbeit mit der Kundin zu verweisen.

13. Belegexemplare

Falls in der Offerte nicht anders deklariert, erhebt die Auftragnehmerin Anspruch auf jeweils 10 Belegexemplare (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl).

14. Besondere Bestimmung bei Auftrag zur Gestaltung von Corporate Identity, Signalistik etc.

Bei Verträgen zur Gestaltung der Corporate Identity (CI), der Signalistik und/oder sonstiger grundlegenden und wiederholt einsetzbaren grafischen Elementen (nachfolgend gemeinsam «CI/Signalistik-Elemente»), erfolgt deren Einsatz und Anwendung in den verschiedenen Kommunikationselementen gemäss separaten Folgeaufträgen an die Auftragnehmerin.

Davon ausgenommen ist die unveränderte Verwendung des Logos (Wort-/Bildmarke) sowie der von der Auftragnehmerin erstellten Templates/Mustervorlagen durch die Kundin.

Ohne anderslautende Abrede und die Bezahlung einer zusätzlichen Vergütung ist es der Kundin nicht gestattet, die CI/Signalistik-Elemente selber in ihren verschiedenen Kommunikationselementen einzusetzen, sie oder das Logo zu bearbeiten und/oder zu verändern, zu transformieren oder umzuwandeln.

CI-Betreuung und Buy-out-Konditionen:

Die Kundin ist berechtigt, das CI jederzeit durch ein neues zu ersetzen. Sie verpflichtet sich aber in diesem Fall, dies mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor dem Launch des neuen CIs der Auftragnehmerin gegenüber anzukündigen. Dies gilt nicht im Falle eines vorherigen Buy-outs.

Die Auftragnehmerin ist grundsätzlich bereit, das CI und die damit verbundenen Folgeaufträge (Einsatz und Anwendung des CI in verschiedenen Kommunikationselementen) während mindestens 10 Jahren zu betreuen. Sie ist indes berechtigt, die Zusammenarbeit mit einer Vorankündigung von sechs Monaten auch früher abzubrechen und keine neuen Folgeaufträge mehr anzunehmen.

Sie erklärt sich bereit, auf Wunsch der Kundin ein Buy-out der Rechte am CI anzubieten, damit die Kundin die Folgeaufträge Dritten erteilen oder das CI selber (in-house) anwenden kann, vorbehaltlich entstehender Eingriffe und Veränderungen ins CI.

Die Höhe der Buy-out-Vergütung richtet sich grundsätzlich nach dem gesamten Auftragshonorar für das CI und der Anzahl Jahre seit der erstmaligen Verwendung des CI.

Die Buy-out-Vergütung nimmt mit zunehmender Anzahl Jahren ab, sofern die Anwendung und Umsetzung bis dahin durch Studio Marie Cuennet erfolgte.

Die genaue Höhe der Vergütung wird im Einzelfall einvernehmlich festgelegt.

15. Vorzeitige Beendigung und deren Rechtsfolgen

Wird der Vertrag (oder ein Teilauftrag) von der Kundin oder bei Verzug der Kundin von der Auftragnehmerin vorzeitig beendet, so hat die Auftragnehmerin Anspruch auf:

- Bezahlung der bislang erbrachten Leistungen;
- Bezahlung der bislang getätigten Auslagen und Vorleistungen an Dritte;
- Bezahlung eines pauschalen, schadensunabhängigen Zuschlags von 10% des offerierten Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder eines darüber hinausgehenden Betrags, wenn der Schaden nachweislich grösser ist.

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben die Nutzungsrechte an den bisherigen Arbeitsergebnissen sowie die Rohdaten ohne anderslautende, ausdrückliche Abrede vollumfänglich bei der Auftragnehmerin.

16. Aufbewahrung

Die Auftragnehmerin bewahrt alle wichtigen Auftragsunterlagen für die Dauer von einem Jahr nach Abnahme auf (elektronisch und/oder physisch).

Von weitergehenden Aufbewahrungspflichten ist die Auftragnehmerin der Kundin befreit, soweit keine anderslautende schriftliche Anweisung der Kundin erfolgt.

17. Datenschutz

Zwecks Auftragsabwicklung benötigt die Auftragnehmerin von der Kundin verschiedenen Personendaten wie Firmenname, Vor- und Nachnamen der Ansprechpersonen, Adresse, Telefonnummer und E-Mailadressen. Diese Personendaten werden in Einklang mit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung bearbeitet und ausschliesslich zur Abwicklung des Auftrags sowie zur Kundenpflege erhoben.

Die Daten werden soweit möglich nur in der Schweiz oder der EU bearbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

Während der Aufbewahrungsdauer ergreift die Auftragnehmerin alle zumutbaren technischen und organisatorischen Massnahmen, um die Daten vor widerrechtlicher und falscher Bearbeitung zu schützen.

Erlaubt ist es der Auftragnehmerin, den Namen der Kundin auf ihrer Website zur Referenzzwecken aufzuführen. Die Kundin kann jederzeit die ihr von Gesetzes wegen zustehenden Rechte an den persönlichen Daten geltend machen. Durch die Auftragserteilung erklärt sich die Kundin mit der vorstehend genannten Verwendung ihrer Daten einverstanden. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

18. Schlussbestimmungen

Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die nichtige Bestimmung wird nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung ersetzt, die der ursprünglich intendierten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, diese AGB von Zeit zu Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist auf der Website der Auftragnehmerin abrufbar (<https://mariecuennet.ch/agb-cg/>).

Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizer Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zürich.

—
Die weibliche Form wird in diesem Text als geschlechtsneutral verwendet und gilt für alle Personen.